
NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Gemeinderates am
Dienstag, den 04.11.2025, um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Mölbling

ANWESENDE			
1.	DI (FH) KRASSNIG Bernd	Bürgermeister, Vorsitzender	
2.	MARCHER Markus	1. Vizebürgermeister	
3.	FLEISCHHACKER Gernot	Gemeinderat	
4.	IRRASCH Maria	Gemeinderätin	
5.	RAINER Martin	Ersatz-Gemeinderat	
6.	LIEGEL Klaus, Mag.	Gemeinderat	
7.	MOSER Wolfgang	Gemeinderat	
8.	EGGER Daniel	Ersatz - Gemeinderat	Für Stromberger M.
9.	MATSCHNIG Martin	Gemeinderätin	
10.	WIESER Walter	2. Vizebürgermeister	
11.	BRENNER Alois	Gemeinderat	
12.	TELSNIG Josef	Gemeinderat	
13.	REGGER Dietrich	Gemeinderat	
14.	HARDER Horst	Gemeinderat	
15.	MITTERDORFER Ferdinand	Gemeinderat	
	Mag. Tanja Bleikolb	AL / Schriftführerin	

ABWESENDE			
1	STROMBERGER Marlene	Gemeinderätin	beruflich verhindert

Die Sitzung wurde gemäß § 64 K-AGO einberufen und liegen die Zustellnachweise vor.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.07.2025
3.	Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO
4.	Bericht des Bürgermeister
5.	Bericht des Kontrollausschusses
6.	Bestellung einer Finanzverwaltung-Stellvertretung; Beschluss
7.	1. Nachtragsvoranschlag; Beschluss
8.	Hochwasserschutz Meiselding: Abänderung Finanzierungsplan; Beschluss
9.	Übernahme AWG Dielach-Mail-Breitenstein: Abänderung Finanzierungsplan; Beschluss
10.	Abschluss eines Kaufvertrages - Grundstück Nr. 50/5, KG Meiselding; Beschluss
11.	Genehmigung sprengelfremder Schulbesuch; Beschluss
12.	Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Kindergarten Meiselding; Beschluss
13.	Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Meiselding; Beschluss
14.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 04/2024; Beschluss
15.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 05/2024; Beschluss
16.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 06/2024; Beschluss
17.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 07/2024; Beschluss
18.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 08/2024; Beschluss
19.	Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG; Beschluss
20.	Veränderung öffentliches Gut, EZ 194, KG 74501; Beschluss
21.	Veränderung öffentliches Gut, EZ 215, KG 74013; Beschluss
22.	Allfälliges

1.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **18:00 Uhr** und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung **öffentlich** ist, sofern während dieser Sitzung keine

anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO **einberufen** und ist **beschlussfähig**¹.

2.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.07.2025
-----------	---

Die Niederschrift vom 15.04.2025 wird genehmigt und vom Vorsitzenden, den Protokollfertigern sowie der Amtsleiterin als Schriftführerin unterfertigt.

3.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO
-----------	---

Zu den Protokollfertigern für die heutige Sitzung werden

Herr Martin Rainer (Unser Möbling)
Herr Horst Harder (SPÖ)

bestellt.

4.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht des Bürgermeister
-----------	---

Der Vorsitzende berichtet über die durchgeführten Asphaltierungs- und Straßensanierungsarbeiten, die künftige Personalsituation, den aktuellen Stand betreffend den Glasfaserausbau, die 380kV-Leitung, die geänderten Postbus-Fahrpläne und dass sowohl im Schulbetrieb als auch im Kindergartenbetrieb alles hervorragend abläuft.

5.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht Kontrollausschuss
-----------	---

Der Vorsitzende erteilt das Wort dem Obmann des Kontrollausschusses, GR Josef Telsnig, welcher über den Inhalt der Kontrollausschusssitzung am 20.10.2025 berichtet. Die Kassa, die Sparbücher und der Bankauszug haben mit dem Tagesabschluss übereingestimmt. Auch das Belegwesen wurde kontrolliert, und es konnten weder sachliche noch rechnerische Mängel festgestellt werden. Ebenso wurde in den 2. Nachtragsvoranschlag Einsicht genommen.

¹ Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 2/3 der GR-Mitglieder anwesend sind (d.h. 10 Gemeinderäte müssen anwesend sein).

**6. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Bestellung einer Finanzverwaltung-Stellvertretung; Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz alle Gemeinden darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass für den Fall der Verhinderung eines Finanzverwalters ein Stellvertreter gemäß § 30 Abs 5 K-GHG zu bestellen ist.

Dies wurde intern besprochen und wird für diese Position seitens des Gemeindevorstandes Frau Julia Schöffmann vorgeschlagen.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Frau Julia Schöffmann gemäß § 30 Abs 5 K-GHG idGF zur Finanzverwalter-Stellvertreterin bestellt wird.

**7. TAGESORDNUNGSPUNKT:
1. Nachtragsvoranschlag; Beschluss**

Der Vorsitzende erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag wie folgt:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

- Erträge:	€ 3.839.800,00
- Aufwendungen:	€ 3.668.800,00
- Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 171.300,00
- Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 342.300,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

- Einzahlungen:	€ 3.805.300,00
- Auszahlungen:	€ 3.710.600
<hr/>	

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € **94.700,00**

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 und die hierzu notwendige Verordnung in der vorgelegten Form.

8.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Hochwasserschutz Meiselding: Abänderung Finanzierungsplan; Beschluss
-----------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits in der letzten Gemeinderatssitzung der Finanzierungsplan „HWS Meiselding“ vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 K-AGO beschlossen worden ist.

Das Finanzierungsansuchen wurde sodann von Amt der Kärntner Landesregierung beim Amt der Kärntner Landesregierung bzw. dem Bund eingereicht; dieses wurde allerdings retourniert mit der Begründung, dass aufgrund der aktuell budgetären Rahmenbedingungen eine Förderung bzw. Finanzierung durch das Land Kärnten bzw. den Bund nicht möglich ist und das Finanzierungsansuchen im Frühjahr 2026 neu eingereicht werden könne. Dies bedeutet, dass frühestens im Frühjahr 2026 feststeht, ob der HWS in Meiselding gebaut wird oder nicht. Da sich zwischenzeitig die Finanzierung des Anteils der Gemeinde von insgesamt (gerundet) € 238.000,00 auf € 243.100,00 erhöht hat, ist der bereits beschlossene Finanzierungsplan abzuändern. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan zur Kenntnis:

Mittelverwendung:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	bis 2024	2025	2026	2027
Baukosten	243.100	64.600	33.000	93.500	52.000

Mittelaufbringung:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2018	2019	2022	2024	2026
Bedarfszuweisungsmittel	190.000	40.000	50.000			100.000
Sonstige Einnahmen	7.600			7.600		
Operativer Haushalt 2024	45.500				45.500	
Summe	243.100	40.000	50.000	7.600	45.500	100.000

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Finanzierungsplan „HWS Meiselding“ – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 K-AGO – in der vorgelegten Form abgeändert wird.

9.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Übernahme AWG Dielach-Mail-Breitenstein: Abänderung Finanzierungsplan; Beschluss
-----------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2024 der Finanzierungsplan „Übernahme AWG Dielach-Mail-Breitenstein“ beschlossen und gemäß § 104 K-AGO aufsichtsbehördlich genehmigt worden ist.

Da sich die Mittelaufbringung für die Projektsumme geändert hat, ist der Finanzierungsplan, welcher im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 gefasst worden ist, abzuändern. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan zur Kenntnis:

Mittelverwendung:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Baukosten	200.000	200.000	-

Mittelaufbringung:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Haushaltsrücklage (AWG)	73.500	73500	
Zahlungsmittelreserve (Rücklage Kanal)	71.300	71.300	
KIP Förderung (Energie)	34.000	2.200	31.800
Vorsteuerkorrektur	10.900	10.900	
Summe	200.000	168.200	31.800

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Finanzierungsplan „Übernahme AWG Dielach-Mail-Breitenstein“ – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 K-AGO – in der vorgelegten Form abgeändert wird.

10.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Kaufvertrag – Grundstück Nr. 50/5, KG Meiselding (TOP 2)
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kaufvertrag hinsichtlich der 51/216 Anteile (Wohnungseigentum TOP Nr. 2) des Grundstückes Nr. 50/5, KG Meiselding, zwischenzeitig von einer Rechtsanwaltskanzlei vorbereitet worden ist und zur finalen Unterfertigung beim Notariat St. Veit / Glan aufliegt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Kaufvertragsentwurf durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Kaufvertrag hinsichtlich der 51/216 Anteile (Wohnungseigentum TOP Nr. 2) des Grundstückes Nr. 50/5, KG Meiselding in der vorgelegten Form beschlossen wird.

11.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Genehmigung sprengelfremder Schulbesuch; Beschluss
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei Ansuchen um Genehmigung eines Schulsprengelwechsels von Meiselding nach Althofen (mj. M.S.) bzw. von Meiselding nach St. Veit an der Glan – Montessori (mj. F.H.) für das kommende Schuljahr 2026/2027 eingelangt sind.

Gemäß § 59 Abs 3 K-SchulG kann die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist vom gesetzlichen Schulerhalter, der um Aufnahme ersuchten Schule zu verweigern, wenn hierdurch eine Überfüllung der vorhandenen Klassen oder die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der Schule, deren Sprengel der Schüler angehört, eine Minderung der Organisationsform eintreten würde.

Unter Berücksichtigung der Schülerzahlen für die kommenden Schuljahre würde eine Genehmigung der Sprengelwechsels zu einer Minderung der Organisationsform führen, was seitens der Gemeinde nicht befürwortet werden kann. Auch seitens der Direktion der VS Meiselding ist eine negative Stellungnahme eingelangt.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass dem Schulsprengelwechsel des mj. M.S. vom Schulsprengel Meiselding in den Schulsprengel Althofen und

des mj. F.H., vom Schulsprenkel Meiselding in den Schulsprenkel St. Veit an der Glan keine Zustimmung erteilt wird.

**12. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Kindergarten Meiselding; Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Trägerwechsels auch eine Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Kindergarten Meiselding zu beschließen ist. Der Vorsitzende bringt diese durch Verlesen auszugsweise zur Kenntnis.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Kindergarten Meiselding in der vorgelegten Form beschlossen wird.

**13. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Meiselding; Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Trägerwechsels auch eine Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Meiselding zu beschließen ist. Der Vorsitzende bringt diese durch Verlesen auszugsweise zur Kenntnis.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Meiselding in der vorgelegten Form beschlossen wird.

**14. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 04/2024; Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung der Parzelle 24/19 (Teilfläche aus Grundstück Nr. 24/5; Teilungsbescheid vom 16.01.2024, AZ 031-4/2023-4), KG Rabing, im Ausmaß von 4.433 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in

Bauland-Gewerbegebiet angesucht hat. Das Grundstück befindet sich in Mölbling und schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Mölbling an. (Gewerbegebietserweiterung).

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling und durch die Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Insbesondere wird ausgeführt, dass im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung, zwischen der Gemeinde Mölbling und dem Grundstückseigentümer, zwingend erforderlich ist.

Diese wurde bereits im Entwurf vorbereitet und wird vom Vorsitzenden dem Gremium auszugsweise zur Kenntnis gebracht; im Detail wird besprochen, dass eine widmungskonforme Bebauung nur dann vorliegt, wenn eine gewerbliche Betriebsstätte wie z.B. eine Produktionshalle oder ein Bürogebäude mit einem Flächenausmaß von mindestens 300m² errichtet und innerhalb der Bebauungsfrist fertig gestellt wird. Weiters hat der Widmungswerber und Eigentümer zur Sicherstellung dieser Leistungspflicht eine Bankgarantie über einen Betrag von € 53.196,00 zu erlegen.

Die geplante Umwidmung wurde im Zeitraum von 11.08.2025 bis 11.09.2025 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Stellungnahmen, die im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zwingend eingeholt werden mussten, liegen allesamt vor. Diese sind ebenso positiv, zum Teil mit bestimmten Auflagen für das Widmungs- bzw. spätere Bauverfahren.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Nr. 24/19 (Teilfläche aus Grundstück Nr. 24/5; Teilungsbescheid vom 16.01.2024, AZ 031-4/2023-4), KG Rabing, im Ausmaß von 4.433 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Gewerbegebiet umgewidmet wird und die vorliegende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung abgeschlossen wird.

15.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 05/2024; Beschluss
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung des Grundstückes Nr. .55 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 439, KG Rastenfeld im Ausmaß von 1.000,00 m² von Grünland – Pyrotechnische Anlage in Grünland – Lagergebäude sowie um Umwidmung einer Teilfläche der

Grundstücke Nr. 433 und 439, KG Rastefeld im Ausmaß von 1.221,00 m² von Grünland – Pyrotechnische Anlage in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland angesucht hat.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling und durch die Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Die geplante Umwidmung wurde im Zeitraum von 11.08.2025 bis 11.09.2025 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Stellungnahmen, die im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zwingend eingeholt werden mussten, liegen vor. Diese sind ebenso positiv.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Nr. .55 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 439, KG Rastefeld im Ausmaß von 1.000,00 m² von Grünland – Pyrotechnische Anlage in Grünland – Lagergebäude und eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 433 und 439, KG Rastefeld im Ausmaß von 1.221,00 m² von Grünland – Pyrotechnische Anlage in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet wird.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 06/2024; Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1036, KG Meiselding im Ausmaß von 585 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet angesucht hat.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling und durch die Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Die geplante Umwidmung wurde im Zeitraum von 11.08.2025 bis 11.09.2025 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Stellungnahmen, die im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zwingend eingeholt werden mussten, liegen vor. Diese sind ebenso positiv.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1036, KG Meiselding im Ausmaß von 585 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet umgewidmet wird.

17.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 07/2024; Beschluss
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 9, KG Meiselding im Ausmaß von 566 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport angesucht hat.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling und durch die Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Auf Empfehlung der Abteilung 12 – Unterabteilung Wasserwirtschaft (AKL) wurde eine Stellungnahme der Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring eingeholt. Diese führt in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2025 aus, dass eine Untergrunderkundung mit Infiltrationsversuch gem. ÖNORM B 4422-2 durchzuführen ist und die Ergebnisse sodann vorzulegen sind. Die Durchführung erfolgte durch die CCE Ziviltechniker GmbH und die Ergebnisse wurden der Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring übermittelt. Diese führt in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 31.10.2025 aus, dass die Sickerfähigkeit eingeschränkt ist, die Errichtung eines Carport jedoch grundsätzlich möglich erscheint. (Errichtung Sickeranlage als flächige Anlagen; z.B. Sickerrigol, Boxen etc.)

Die geplante Umwidmung wurde im Zeitraum von 11.08.2025 bis 11.09.2025 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Stellungnahmen, die im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zwingend eingeholt werden mussten, liegen vor. Diese sind ebenso positiv, zum Teil mit Auflagen, die bereits erfüllt wurden.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9, KG Meiselding im Ausmaß von 566 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport umgewidmet wird.

18.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 08/2024; Beschluss
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 942/1, KG Rabing im Ausmaß von 600 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten angesucht hat.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling und durch die

Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Die geplante Umwidmung wurde im Zeitraum von 11.08.2025 bis 11.09.2025 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Stellungnahmen, die im Sinne der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zwingend eingeholt werden mussten, liegen vor. Diese sind ebenso positiv, zum Teil mit Auflagen für das Bauverfahren.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 942/1, KG Rabing im Ausmaß von 600 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten umgewidmet wird.

19.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG; Beschluss
------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass über den Antrag des mittlerweile verstorbenen Antragstellers, F.S., vom 28.03.2022 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG vom Gemeinderat aufgrund des Beschlusses vom 28.04.2023 bereits mit Bescheid vom 27.06.2023, AZ 031-2/2022-02 abgewiesen worden ist.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben, welches mit Erkenntnis vom 17.09.2024 zu AZ KLVwG-2439/12/2023 der Beschwerde Folge gegeben und unseren Bescheid aufgehoben hat.

Begründend hat das Landesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid eine umfangreiche Sachverhaltsdarstellung, Beweiswürdigung und rechtliche Begründung enthalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Beschluss eines Kollegialorganes, der als Grundlage für eine Bescheiderlassung dient, zumindest dem Spruch des Bescheides als auch dessen wesentliche Begründung enthalten muss. Diesem Erfordernis habe der vom Gemeinderat am 28.04.2023 gefasste Beschluss aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht entsprochen.

Gleichsam wurde angemerkt, dass die raumordnungsfachliche Stellungnahme im Akt nicht den Anforderungen an ein Gutachten entspricht; ebenso hat der Wasserbautechniker wesentliche Sachverhaltsermittlungen unterlassen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass aufgrund der Mitteilung des Landesverwaltungsgerichtes vom 12.09.2024 die Verwaltungsangelegenheit von der Nachlasskuratorin M.S., rechtsanwältlich vertreten durch Dr. Erich Moser und Dr. Martin Moser, fortgesetzt wird.

Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurden von der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst, vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 sowie von einem Raumplaner nochmals gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Die diesbezügliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst vom 18.07.2025, die Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, vom 01.09.2025 und das raumordnungsfachliche Gutachten der LWK Ziviltechniker GmbH vom 17.10.2025 werden dem Gemeinderat auszugsweise durch Verlesen zur Kenntnis gebracht.

Auf Basis dieser Gutachten wurde bereits ein Bescheidkonzept erstellt, welches vom Vorsitzenden durch Verlesen zur Kenntnis gebracht wird.

Der Spruch soll im Wesentlichen wie folgt lauten: Der Antrag vom 28.03.2022 der infolge Todes des Antragstellers F.S., Brugga 3, 9330 Althofen, zur Vertretung des Nachlasses bestellten Verlassenschaftskuratorin, M.S., rechtsanwaltlich vertreten durch Dr. Erich Moser und Dr. Martin Moser, Schwarzenbergsiedlung 114, 8850 Murau, um Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/ 2021 idgF, für die Errichtung eines Wintergartens auf den als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ festgelegten Grundstücken Nr. 853/1 und 853/2 der KG 74013 Rabing, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Mölbling mit Gemeinderatsbeschluss gemäß §§ 44, 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/ 2021 idgF abgewiesen. Im Wesentlichen ist diese Entscheidung damit zu begründen, dass auch sämtliche neuerlich eingeholte Stellungnahmen wie jene der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst vom 18.07.2025 und jene des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 vom 01.09.2025 sowie das raumordnungsfachliche Gutachten der LWK Ziviltechniker GmbH vom 17.10.2025 negativ sind. Die Ausführungen in den diesbezüglichen Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Bevor der Bescheid erlassen wird, werden der Rechtsvertretung der Verlassenschaftskuratorin, M.S., RA Dr. Erich Moser und Dr. Martin Moser, die drei dargestellten Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs zur Äußerung übermittelt.

BESCHLUSS

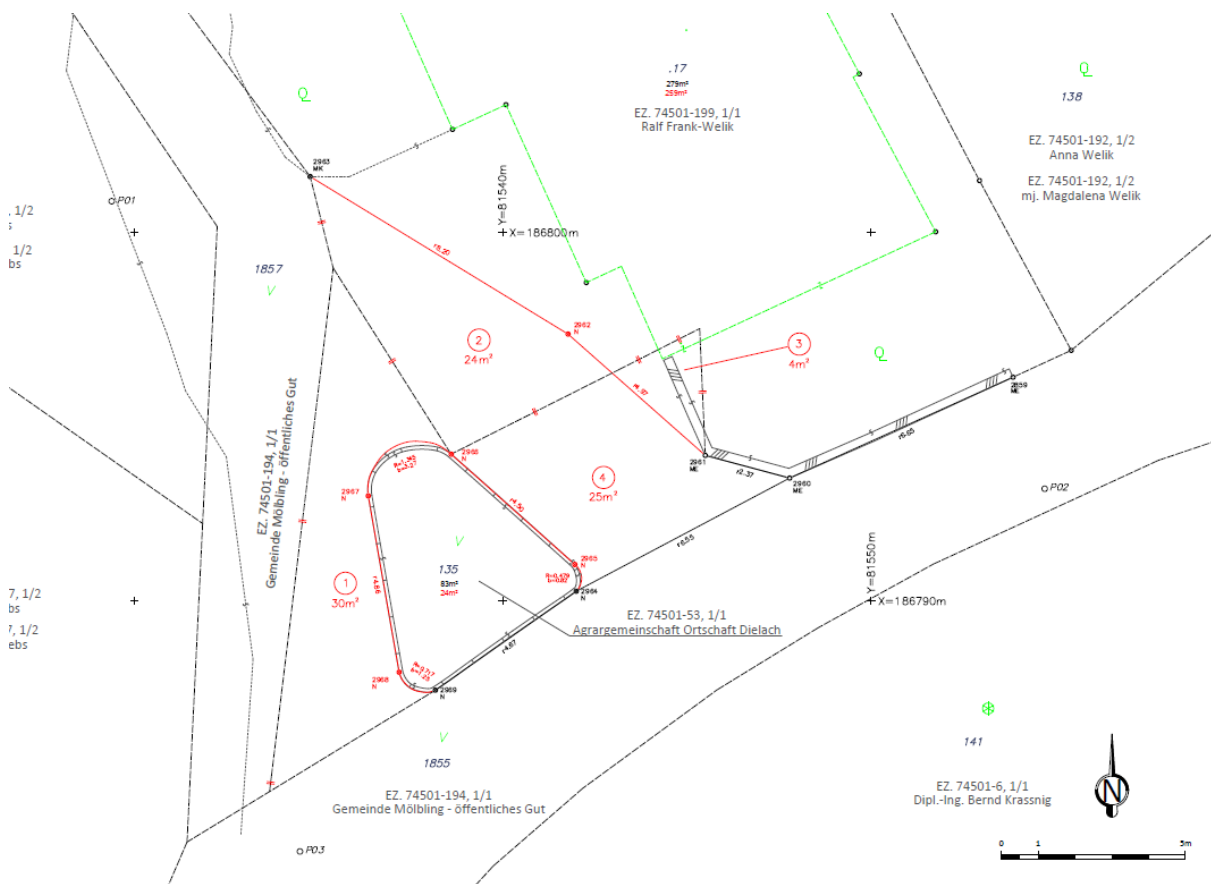
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Antrag vom 28.03.2022 des Antragstellers F.S., , bzw. infolge Todes des Antragstellers zur Vertretung des Nachlasses bestellten Verlassenschaftskuratorin, M.S., rechtsanwaltlich vertreten durch Dr. Erich Moser und Dr. Martin Moser, Schwarzenbergsiedlung 114, 8850 Murau, um Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/ 2021 idgF, für die Errichtung eines Wintergartens auf den als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ festgelegten Grundstücken Nr. 853/1 und 853/2 der KG 74013

Rabing, gemäß §§ 44, 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF abgewiesen wird.

Im Wesentlichen ist diese Entscheidung damit zu begründen, dass auch sämtliche neuerlich eingeholte Stellungnahmen wie jene der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst vom 18.07.2025 und jene des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 vom 01.09.2025 sowie das raumordnungsfachliche Gutachten der LWK Ziviltechniker GmbH vom 17.10.2025 negativ sind.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Veränderung öffentliches Gut, EZ 194, KG 74501; Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass die Vermessung ZT DI Kaltenböck e.U. am 10.06.2025 eine Vermessung durchgeführt hat und bringt zu diesem Zweck die Vermessungsurkunde zur Kenntnis:



Es werden Teilflächen ins öffentliche Gut übernommen; eine hierfür erforderliche Verordnung wird dem Gemeinderat im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt sodann nach den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit Verordnung die in der Vermessungsurkunde der Vermessung ZT DI Kaltenböck e.U., zu GZ 25045-v!-TP in der Gegenüberstellung V408 ausgewiesenen Trennstücke in das öffentliche Gut übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet werden.

**21. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Veränderung öffentliches Gut, EZ 215, KG 74013; Beschluss**

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig abgesetzt.

**22. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Allfälliges**

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig abgesetzt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Gemeinderates um **19:00 Uhr**.

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Die Schriftführerin:

BGM DI (FH) Bernd Krassnig

AL Mag. Tanja Bleikolb

GR Martin Rainer

GR Horst Harder